

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Überplanmäßige Ausgabe im Haushaltsjahr 1991 bei Kapitel 10 04 Titel 683 21 (Erstattungen bei der Ausfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen aus dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet)

Schreiben des Bundesministers der Finanzen vom 12. November 1991 — II B 3 — E 0423 — 31/91

Gemäß § 37 Abs. 4 BHO teile ich mit, daß ich auf Antrag des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten meine Einwilligung nach Artikel 112 GG erteilt habe, im Haushaltsjahr 1991 bei Kapitel 10 04 Titel 683 21 — Erstattungen bei der Ausfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen aus dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet — eine überplanmäßige Ausgabe bis zur Höhe von 574 000 000 DM zu leisten.

Nach Artikel 7 der VO (EWG) Nr. 3577/90 des Rates vom 4. Dezember 1990 müssen die Bestände an EG-Marktordnungswaren, die sich am Tag der Vereinigung Deutschlands im Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik im freien Warenverkehr befanden und nicht als normale Übertragsgüter betrachtet werden können, von der Bundes-

republik Deutschland auf eigene Kosten abgebaut werden. Mit den VOen (EWG) Nr. 2676/91 und Nr. 2677/91 der Kommission vom 9. September 1991 sind die auf nationale Kosten abzubauenen Bestände festgelegt worden.

Der größte Teil dieser Bestände ist im Jahre 1991 ausgeführt worden, wobei die Ausfuhrerstattungen zunächst aus EG-Mitteln gezahlt worden sind. Die Bundesrepublik Deutschland muß der EG die von ihr getragenen Ausfuhrerstattungen in Höhe von rd. 574 000 000 DM noch im November 1991 erstatten.

Die Mehrausgabe ist unvorhergesehen und unabweisbar. Sie beruht auf EG-rechtlicher Verpflichtung.

